

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, Burger, Braun, Dr. Hammans, Geisenhofer, Frau Dr. Neumeister, Schröder (Lüneburg), Frau Hürland, Rollmann, Frau Schleicher, Kroll-Schlüter und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“

A. Zielsetzung

Die an die Contergan-Kinder zu zahlenden monatlichen Renten der Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ sind seit Inkrafttreten des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ nicht angehoben worden. Infolge der seit Inkrafttreten des Gesetzes erheblich gestiegenen Lebenskosten und der eingetretenen Geldentwertung ist es geboten, die nach § 14 Abs. 2 zu gewährenden Renten anzuheben, um die von dem Gesetz bezweckte, soziale Stellung der Leistungsberechtigten zu erhalten.

B. Lösung

Einmalige Anhebung der Rentenleistungen um 30 v. H.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen für das Haushaltsjahr 1976 Kosten. Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ vom 17. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2018) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4 a neu eingefügt:

„§ 4 a

Der Bund stellt in jedem Haushaltsjahr für Leistungen wegen Contergan-Schadensfällen (§ 12 bis 24) der Stiftung den Betrag bereit, der für die Anhebung der Rentenleistungen nach § 14 Abs. 2 erforderlich ist. Für diese Aufwendungen stellt der Bund 1976 3,5 Millionen Deutsche Mark und in den folgenden Jahren den gleichen Betrag zur Verfügung.“

2. § 12 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 12

Für Leistungen nach diesem Teil des Gesetzes sind die in § 4 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 a genannten

Beträge sowie weitere 50 Millionen Deutsche Mark zuzüglich der hierauf entfallenden Erträge zu verwenden.“

3. In § 14 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „100 Deutsche Mark und höchstens 450 Deutsche Mark“ durch die Worte „130 Deutsche Mark und höchstens 585 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. April 1976

Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein
Burger
Braun
Dr. Hammans

Geisenhofer
Frau Dr. Neumeister
Schröder (Lüneburg)
Frau Hürland

Rollmann
Frau Schleicher
Kroll-Schlüter
Carstens, Stücklen und Fraktion

Begründung**Allgemeiner Teil**

Unmittelbarer Anlaß für die vorliegende Gesetzesänderung ist die Sorge um die sog. Contergan-Kinder. Seit Verabschiedung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ sind die Lebenshaltungskosten stark gestiegen. Die Rentenleistungen aus der Stiftung sind statisch. Um dem Ziel des Gesetzes, den betroffenen Kindern eine wirksame soziale Hilfe zukommen zu lassen, gerecht zu werden, ist es erforderlich, den inzwischen eingetretenen Kaufkraftverlust durch eine einmalige Anhebung der Renten auszugleichen. Die zusätzlichen Mittel sollen vom Bund bereitgestellt werden.

Besonderer Teil**Zu Artikel 1 Nr. 1**

Die Stiftung konnte ihre umfassenden Aufgaben bisher nur im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel erfüllen. Da dies aber für die nach dem Gesetz gestellten Aufgaben nicht ausreicht, um das Ziel des Gesetzes zu erreichen, wird das Stiftungsvermögen erhöht. Dies wird erreicht, indem der Bund verpflichtet wird, der Stiftung den Betrag, der für eine erhöhte Rentenleistung erforderlich ist, bereitzustellen. Gleichzeitig werden die Ausgaben des Bundes festgeschrieben, so daß die Belastung des Bundes für die folgenden Haushaltsjahre gleich bleibt.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Als besondere Aufgabe der Stiftung ist ein Rechtsanspruch auf Rentenleistungen für diejenigen Kinder vorgesehen, deren Schäden auf die Einnahme thalidomidhaltiger Präparate der Firma Chemie Grünenthal, GmbH. zurückzuführen ist. Für die vorgesehenen Leistungen sollten in erster Linie die von der Firma Chemie Grünenthal zur Verfügung gestellten Mittel dienen. Weiterhin sah das Gesetz vor, daß aus Mitteln des Bundes zusätzlich 50 Millionen DM beigefügt werden sollten, so daß sich somit das Stiftungsvermögen auf 150 Millionen DM belief. Dieser Betrag reicht jedoch nicht aus, um die erhöhten Rentenleistungen finanzieren zu können, so daß das Stiftungsvermögen um einen Betrag von 3,5 Millionen DM erhöht werden muß.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Hinsichtlich der Höhe der Renten legt das Gesetz nunmehr einen neuen Rahmen fest, der die eingetretenen wirtschaftlichen Veränderungen angemessen berücksichtigt. Die einmalige Anhebung um 30 v. H. ist gerechtfertigt und sozial vertretbar.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift betrifft die Geltung des Gesetzes in Berlin.

Zu Artikel 3

Hier wird das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt.